Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm. Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürstete Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen, und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen Unserer Königl. Böheimischen Erb-Landen, was Würden, Stands, Amts, oder Weesens die seynd, Unsere Kaiserl. Königl. und Erzherzogliche Gnad, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen.

Obschon die Coursirung der fremden geringhältigen Schied-Münze durch Unsere ergangene Patenten zu oft widerholten malen auf das schärfeste verbotten, auch gegen die Uebertrettere mit der Confiscation fürgegangen worden; So hat gleichwohlen die Erfahrung gelehret, daß diese Mittel nicht hinreichend seyen, dem Unweesen aus dem Grund zu steuren, und daß aller Verbotte und Bestraffung ohngeachtet, das Publicum noch immer mit derley verruffenen Münze überschwemmet, das gute Geld dagegen ausgeschleppet, andurch aber der Landes-Fürst, und Unterthan in empfindlichen Schaden versetzet werde.

Da nun bey der von Uns angeordneten Untersuchung jener Ursachen, welche, nebst dem schädlichen Wucher einiger Particularen, das Eindringen der fremden Schied-Münzen bis anhero am meisten beförderet haben, sich unter anderen geäußeret hat, daß es eines Theils an einem genugsamen Quanto dergleichen inländischer- in dem täglichen Commercio minuto unentberlichen kleinen Münz-Sorten ermangle, vornemlich aber, daß die dermalige Beschaffenheit der inländischen Schied-Münze, da solche mit Silber legiret wird, hierzu Anlaß gebe; Massen wegen des kleinen- und daher fast unkennbar in die Augen fallenden Geprägs, dem gemeinen Mann nicht wohl möglich, oder doch sehr schwer ist, selbige von der verbottenen auswärtigen Münze zu unterscheiden. Als haben Wir, nach dem Exempel mehrerer anderer Staaten, welche aus gleichen Ursachen schon zeit langen Jahren mit großem Vortheil ihres Publici die Schied-Münze aus bloßem Kupfer schlagen, und das bey derley kleinen Stücken, mit der Zeit verlohren gehende Legir-Silber weit nützlicher auf gröbere Species verwenden, beschlossen, von nun an ebenfalls in Unsren gesammten Königl Böheimischen Erb-Landen die Schied-Münze, von dem Kreutzer anzufangen, bis auf den Pfenning inclusivè, mithin in allen vier Sorten, als nemlich Pfenninge, halbe Kreutzer, Gröschel und ganze Kreutzer aus purem Kupfer (jedoch nur nach Maßgab der von Zeit zu Zeit sich zeigenden Erfordernuß, und keines Weegs in einer größeren Mänge) prägen zu lassen, und solchen den nemlichen Werth beyzulegen, welchen die mit Silber legirte Münze dermalen hat.

Damit auch der zuvor gemelte Endzweck der leichten Unterscheidung von denen etwa zum Vorschein kommenden ausländischen, oder falschen Kupfer-Münzen desto gewisser erreichet, und Unsere getreue Unterthanen für allen Schaden und Bevortheilung in Sicherheit gesetzet werden mögen, als haben Wir sothanen vier Kupfer-Münz-Sorten, wovon die Abdrücke hierunten stehen, nicht nur eine proportionirte Größe, sondern auch, so viel möglich, eine zierlich- äusserliche Gestalt, scharfes Geprägs und Rollirung geben lassen. Ordnen demnach, und gebieten hiemit aus allerhöchst- Landesfürstlicher Macht und Vollkommenheit, daß diese Unsere neue Kupferne Schied-Münze, gleich denen neben solcher dermalen noch weiters ihren Cours behaltenden inländisch- legirten derley Sorten, nicht nur in Unsren sammentlichen Cassen, sondern auch sonst von jedermann in gemeinem Handel und Wandel ohnweigerlich angenommen, jedoch zu größeren Zahlungen, eben so wenig, als die dermalen coursirende Schied-Münze verwendet werden solle.

Wiederhollen übrigens anbey, und erfrischen aufs neue das untern 26. May 1746. publicirte Münz-Patent, und sammentliche Unsere übrige gegen die Einschlepp- und Verausgabung der fremden geringhältigen Münze ergangene Generalien, mit dem weiteren ausdrücklichen Beysatz, daß nebst der jederzeit verhängten Confiscation, welche Wir bey kleinern 25 fl. nicht übersteigenden Summen, dem Denuncianten, oder Apprehendenten, so viel, als nemlich auf beschehene Einschmelzung in Unsren Münz-Aemtern der innerliche Halt betragen wird, hiemit gänzlich überlassen, die Uebertrettere, besonders bey sich an Tag legender Gefährde, über dieß noch mit anderer willkühriger, und nach Befund verhängender Leibes- auch Lebens-Straffe ohnnachsichtlich beleget werden sollen. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 27ten Monats-Tag Septembris im siebenzehenhundert und sechzigsten, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA

L.S.

Frid.us Wilh.us Comes ab Haugwiz.
Reg.s Boh.s Sup.us & A. A. pr. Canc.us

Rudolph Graf von Chotek.

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Franz Anton Edler Herr von Saffran.